

Die **Landeshauptleutekonferenz** befasste sich in ihrer **Tagung am 19. Mai 2011** unter anderem mit den Verhandlungen über eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die **Transparenzdatenbank**.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz legt Wert darauf, dass bei der Umsetzung der Transparenzdatenbank die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit eingehalten werden und die Datenbank auch für die Landesverwaltungen von Nutzen sein kann.

Aus Sicht der Landeshauptleutekonferenz können diese Ziele nur dann erreicht werden, wenn die Transparenzdatenbank

- stufenweise innerhalb eines realistischen Zeitplans ausgebaut wird,
- Sachleistungen sowie Bewertungen der Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital nicht umfasst,
- personenbezogene Abfragen durch Landesdienststellen ermöglicht,
- für bundesweite statistische Auswertungen durch die Länder zugänglich ist, und
- nur soweit aus Landesmitteln finanziert wird, als ein messbarer Nutzen für die Länder entsteht.

Der Zweck der personenbezogenen Abfragen durch Landesdienststellen (über alle im Transparenzportal verfügbaren Leistungen hinweg, insbesondere zur Unterbindung von Doppel- bzw. Mehrfachförderungen sowie zur Einführung schlanker effizienter behördenübergreifender E-Government-Prozesse) liegt im vorrangigen Interesse der Länder und müsste (verfassungs-) rechtlich entsprechend verankert werden.

Anschließend wird zum stufenweisen Ausbau der Transparenzdatenbank vorgeschlagen, einen konkreten Förderbereich auszuwählen und diesen in die Transparenzdatenbank aufzunehmen. Dann müsste dieser Förderbereich auf die Zielerreichung geprüft werden. Erst nach Vorliegen dieser Ergebnisse ist über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, Leistungen für die Verarbeitung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen,

- sollte erst im Zuge des stufenweisen Ausbaus der Datenbank geprüft werden,
- erfordert eine klare und geeignete verfassungsrechtliche Grundlage, und
- darf zu keinen Kostenfolgen für die Länder führen.